



Vereinbarung

zwischen dem Luftfahrt-Bundesamt und der Bundeswehr,

vertreten durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr,

über

die Anrechnung praktischer Instandhaltungstätigkeiten des

luftfahrzeugtechnischen Personals der Bundeswehr

an Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät der Bundeswehr

1. Zweck

Die Einführung der europäisch harmonisierten militärischen Lufttüchtigkeitsforderungen (European Military Airworthiness Requirements - EMAR) und deren Umsetzung durch die Bundeswehr mit den German Military Airworthiness Requirements DEMAR¹ haben zu einer Angleichung der militärischen und zivilen Instandhaltungsumgebung geführt.

Zwischen dem Luftfahrt-Bundesamt (LBA) und der Bundeswehr, vertreten durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw), wird hiermit vereinbart, wie und in welchem Umfang Erfahrungszeiten in der Instandhaltung an Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät der Bundeswehr für den Erwerb einer zivilen Lizenz² angerechnet werden.

2. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für luftfahrzeugtechnisches Personal und ehemalige Angehörige der Bundeswehr, die den Erwerb von Lizenzen für die Instandhaltung von zivilen Luftfahrzeugen, welche der Verordnung (EU) 2018/1139 unterliegen, beantragen.

Die Vereinbarung umfasst die Anrechnung von Erfahrungszeiten in der Instandhaltung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät der Bundeswehr.

Diese Vereinbarung gilt nicht für die Anrechnung von Qualifikationen. Deren Kreditierungen werden im Bonuspunktebericht des LBA beschrieben. Modulprüfungen und Grundlagenkurse des Technischen Ausbildungszentrums der Luftwaffe, die im Rahmen seiner Teil-147 Genehmigung³ durchgeführt und zertifiziert wurden, werden in vollem Umfang anerkannt.

3. Grundsatz

Das Luftfahrt-Bundesamt und das Luftfahrtamt der Bundeswehr als für die Bundeswehr handelnde Dienststelle schließen folgende Vereinbarung ab:

Das Luftfahrt-Bundesamt erkennt die praktischen Erfahrungen des luftfahrttechnischen Personals der Bundeswehr im nachfolgend festgelegten Umfang an und überprüft gemeinsam mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr regelmäßig, ob die getroffenen Anrechnungen weiterhin den rechtlichen Vorgaben entsprechen und Bestand haben.

Die Erfahrung in der Instandhaltung, die ein Antragsteller auf eine zivile Lizenz gegenüber dem LBA nachweisen muss, setzt sich aus der Erfahrung in der Instandhaltung an Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät der Bundeswehr und einer Mindesterfahrung in der Instandhaltung ziviler Luftfahrzeuge zusammen. Sie ergibt sich aus einem repräsentativen Querschnitt an Instandhaltungstätigkeiten.

Die zur Erlangung der zivilen Lizenz notwendige Erfahrung kann gemäß den Vorgaben in 66.A.30(e) des Teils-66⁴ im Rahmen der Instandhaltung in der Bundeswehr nachgewiesen werden. Dabei bestimmt der Grad der Gleichwertigkeit der Instandhaltung an militärischen Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät im Vergleich zu der an zivilen Luftfahrzeugen die Höhe der Anrechnung.

Die Anrechnung ist in den Anlagen dieser Vereinbarung beschrieben. Jedem Luftfahrzeug sind die Tätigkeiten anhand der relevanten Ausbildungs- und Tätigkeitsnummern (ATN) bzw. die Identifizierungsnummer im Tätigkeitsinformationsverfahren der Bundeswehr (TIV-ID)

¹ „DE“ für Deutschland nach der in der Europäischen Union genutzten DIN EN ISO 3166-1

² nach Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang III (Teil 66)

³ Genehmigungsnummer DE.147.S-021

⁴ Anhang III (Teil-66) zur Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen

zugeordnet. Die Tabellen enthalten Festlegungen über die prozentuale Anrechnung von Erfahrungen in der Instandhaltung von militärischen Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät getrennt für die Lizenzkategorien A, B1, B2 und B3.

Des Weiteren enthalten sie Festlegungen über die zusätzliche Erfahrung in der Instandhaltung an zivilen Luftfahrzeugen für die entsprechenden Lizenzkategorien.

Weitergehende Anrechnungen sind im Einzelfall grundsätzlich möglich, unterliegen jedoch einer höheren Nachweispflicht durch die Antragstellerin/den Antragsteller.

Die insgesamt nachzuweisende praktische Erfahrung in der Instandhaltung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät ist hierbei abhängig von der beantragten (Unter-)Kategorie sowie der individuellen Qualifikation des Antragstellers und ergibt sich aus 66.A.30 (a):

Vorhandene Qualifikation	Insgesamt nachzuweisende praktische Erfahrung (militärisch und zivil) für die beantragte Kategorie in Jahren	
	Kat. A, B1.2 o. B1.4, B3	Kat. B1.1, B1.3 o. B2
Keine relevante Ausbildung	3	5
Relevante technische Berufsausbildung	2	3
Grundlagenlehrgang gemäß Teil-147 ⁵	1	2

4. Verfahren

Luftfahrzeugtechnisches Personal der Bundeswehr und ehemalige Angehörige der Bundeswehr (Antragsteller) beantragen die Anerkennung der Erfahrung an Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät der Bundeswehr mittels der vom LBA veröffentlichten Formblätter.

Wird die Anrechnung von Erfahrung für eine andere (Unter-)Kategorie beantragt, als die die den zuvor bei der Bundeswehr ausgeführten Tätigkeiten entspricht, ist für die Lizenzerteilung zusätzliche Erfahrung in der angestrebten (Unter-)Kategorie nachzuweisen.

4.1. Erfahrung im Rahmen der Instandhaltung in der Bundeswehr bei Vorhandensein von Lizenzen nach DEMAR 66⁶

Das Instandhaltungspersonal, welches über eine Lizenz nach DEMAR 66 verfügt, kann diese beim Erstantrag auf eine Teil-66 Lizenz als Erfahrungsnachweis für die jeweils aufgeführten Kategorien einreichen. Die in der Anlage I dieser Vereinbarung aus der DEMAR Lizenz angerechnete Erfahrung stellt das Minimum dar, das ohne Vorlage weiterer Nachweise anerkannt wird. Eine höhere Anrechnung von Erfahrung ist unter Vorlage weiterer Erfahrungsnachweise möglich.

Das LBA kann weitere Nachweise über einen anzurechnenden Zeitraum fordern.

⁵ Anhang IV (Teil-147) zur Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen

⁶ Zentralvorschrift A1-275/3-8907, DEMAR 66, „Erteilung von Militärluftfahrzeug-Instandhaltungslizenzen“

4.2. Erfahrung im Rahmen der Instandhaltung in der Bundeswehr nach anderen Voraussetzungen als Lizenzen nach DEMAR 66

Für die Anrechnung der Erfahrung im Rahmen der Instandhaltung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät in der Bundeswehr nach Anlage II bis XXII dieser Vereinbarung ist ein Antrag auf Anrechnung von Bundeswehr-Dienstzeiten zu stellen. Dieser ist vor dem Antrag auf Erteilung einer Lizenz oder zeitgleich zu stellen. Diesem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

- Kopie des Personalausweises oder Pass
- Die Zuerkennung der ATN/TIV-ID

Eine zeitliche Bescheinigung über die geleistete praktische Tätigkeit in einer luftfahrzeugtechnischen ATN/TIV-ID der Bundeswehr in Monaten erfolgt im Antragsformular des LBA.

Die Anrechnung der Erfahrungszeiten richtet sich nach der Anlage des betreffenden Luftfahrzeugmusters.

4.3. Erfahrung im Rahmen der Instandhaltung in der Bundeswehr durch Anrechnung im Einzelfall

Eine Einzelfallprüfung ist für die Fälle vorgesehen, in denen sich die ATN/TIV-ID eines Antragstellers nicht in den luftfahrzeugmusterbezogenen Anlagen befinden, sie aber in der Anlage XXIV dieses Dokuments aufgeführt ist oder der Antragsteller eine umfassendere Anrechnung seiner Erfahrung wünscht. Hierfür müssen zusätzliche Nachweise eingereicht werden. Dem Antrag auf Einzelfallanrechnung sind die folgenden Nachweise beizufügen:

- Kopie des Personalausweises oder Pass
- Die Zuerkennung der ATN/TIV-ID
- ausführliches persönliches Logbuch über die Instandhaltungserfahrung

Eine zeitliche Bescheinigung über die geleistete praktische Tätigkeit in einer luftfahrzeugtechnischen ATN/TIV-ID der Bundeswehr in Monaten erfolgt im Antragsformular des LBA.

4.4. Zuständigkeit Dritter

Die Regelungen über Lizenzen, Befähigungszeugnisse und Nachweise, deren Ausstellung nicht in den Zuständigkeitsbereich des LBA fällt, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

4.5. Änderungen der Vereinbarung

Grundlage der Anrechnung der Erfahrung im Rahmen der Instandhaltung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät der Bundeswehr sind die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Vorschriften der zivilen Luftfahrt und die Vorschriften und Regelungen der militärischen Luftfahrt. Sollten sich Änderungen in diesen ergeben, prüfen und bewerten das LufABw und das LBA die sich ergebenden Unterschiede auf einen möglichen allfälligen Einfluss. Gegebenenfalls ist die Vereinbarung dann anzupassen.

Die luftfahrzeugmusterbezogenen Anlagen können unabhängig von dem Wortlaut der Vereinbarung nach Abstimmung zwischen dem LufABw und dem LBA angepasst werden.

4.6. Sicherheitspartnerschaft

Das LufABw gibt in Abstimmung mit den Teilstreitkräften Luftwaffe, Heer und Marine dem LBA Gelegenheit, sich durch Besuche der Verbände mit luftfahrzeugtechnischen Verwendungen davon zu überzeugen, dass die gleichwertigen Voraussetzungen gemäß 66.A.30(e), welche im Rahmen dieser Vereinbarung Anrechnung finden, erfüllt werden.

5. Inkrafttreten

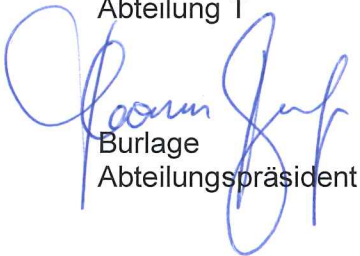
Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

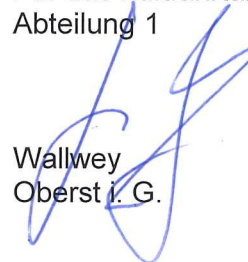
Braunschweig, 8. April 2019

Köln, 15. April 2019

Für das Luftfahrt-Bundesamt
Abteilung T

Für das Luftfahrtamt der Bundeswehr
Abteilung 1


Burlage
Abteilungspräsident


Wallwey
Oberst i. G.

Anlage:

Anlagen zur Vereinbarung zwischen dem Luftfahrt-Bundesamt und der Bundeswehr, vertreten durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr, über die Anrechnung praktischer Instandhaltungstätigkeiten des luftfahrzeugtechnischen Personals der Bundeswehr an Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät der Bundeswehr